## BERICHT

der gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation für den Zeitraum vom 1. Juni 2007 bis 31. Mai 2009 von der österreichischen Bundesregierung über die Maßnahmen unterbreitet wird, die ergriffen wurden, um die Bestimmungen des

Übereinkommens (Nr. 98) über die die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes auf Kollektivverhandlungen, 1949,

durchzuführen, dessen formelle Ratifikation am 1. November 1951 registriert worden ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind nunmehr wie folgt zu zitieren:

 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2007);

Das Arbeitsverfassungsgesetz wurde im Berichtszeitraum ein Mal novelliert, wobei sich keine das Übereinkommen betreffenden Änderungen ergaben.

Der gegenständliche Bericht wurde

- 1. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,
- 2. der Bundesarbeitskammer,
- 3. der Vereinigung der österreichischen Industrie und
- 4. der Wirtschaftskammer Österreich

zur Kenntnis gebracht.

Die Stellungnahmen der Bundesarbeitskammer sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes liegen bei; Stellungnahmen seitens der Arbeitgeberorganisationen sind keine eingelangt.